



Liebe Leserinnen und Leser,

das Corona-Virus hat die Welt fest im Griff und entwickelt sich zu einer der größten Herausforderungen, die wir in den letzten Jahrzehnten zu bewältigen hatten.

Der Gesetzgeber hat auf diese Situation schnell reagiert und am 29. Juni 2020 das Corona-Steuerhilfegesetz verabschiedet. Auf dieser Grundlage werden durch das Konjunkturprogramm steuerliche Entlastungen, wie beispielsweise die befristete Absenkung der Umsatzsteuer, der Kinderbonus, die Ausbildungsprämie, die Überbrückungshilfe bei hohen Umsatzausfällen, befristete verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten oder erleichterte Voraussetzungen für den Bezug von Kurzarbeitergeld – um nur einige hier zu nennen – eingeführt.

Auch die Finanzverwaltung hat zu umsatzsteuerlichen Themen, u. a. den ermäßigten Steuersätzen bei Pauschalangeboten oder der umsatzsteuerrechtlichen Beurteilung von Umzugskosten beim Arbeitgeber ausführlich Stellung genommen.

Kommen Sie weiterhin gut durch die nächsten Wochen und bleiben Sie vor allem gesund,

herzlichst, Ihre

Prof. Dr. Klaus-Peter Hillebrand
DOMUS AG
Vorstandsvorsitzender

Thomas Winkler
DOMUS AG
Vorstandsmitglied

Die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Privat, die mit einem gekennzeichneten Artikel wenden sich an Geschäftskunden.

Aus dem Inhalt

Aktuelle Gesetzesänderungen

Konjunkturprogramm 2

Aktuelles aus der Rechtsprechung

Kontenpfändung bei Corona-Soforthilfe 4

Keine doppelte Haushaltsführung bei Studenten 4

Säumniszuschläge von 1 Prozent pro Monat 5

Bewertung von GmbH-Anteilen 5

Herrschendes Unternehmen bei Grunderwerbsteuerbegünstigung 6

Option zur Steuerpflicht bei Vermietungsumsätzen 7

Aktuelles aus der Finanzverwaltung

Befristete Einführung der Absenkung des Umsatzsteuersatzes 8

Ermäßigter Steuersatz bei Pauschalangeboten 10

Umsatzsteuerrechtliche Beurteilung von Umzugskosten beim Arbeitgeber 11

Bereitstellung elektronischer Belege 11

© 2020 DOMUS AG

DOMUS plus ist der Kunden-Newsletter der DOMUS AG zum Thema Steuern

Sitz der Gesellschaft: Lentzeallee 107, 14195 Berlin

AKTUELLE GESETZESÄNDERUNGEN

■ KONJUNKTURPROGRAMM

Auf Grundlage des Corona-Steuerhilfegesetzes werden steuerliche Entlastungen eingeführt.

Das von Bundestag und Bundesrat am 29. Juni 2020 verabschiedete Corona-Steuerhilfegesetz (Zweites Gesetz zur Umsetzung steuerlicher Hilfsmaßnahmen, verkündet am 30. Juni 2020, BGBl. 2020 S. 1512 ff) ist derzeit in aller Munde. Die Schwerpunkte des Konjunkturprogramms möchten wir kurz darstellen:

- Die **Umsatzsteuer** wird befristet vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 gesenkt. Das bedeutet in Zahlen eine Senkung des regulären Steuersatzes von 19 Prozent auf 16 Prozent und eine Verminderung des reduzierten Steuersatzes (der insbesondere beim Verkauf von Lebensmitteln, Pflanzen und Büchern zur Anwendung kommt) von 7 Prozent auf 5 Prozent. Diese Maßnahme soll an die Käufer weitergegeben werden, um damit eine Kaufkraftstärkung und daraus folgend eine Ankurbelung der Wirtschaft zu bewirken. Bereits am 5. Juni 2020 hatte der Bundesrat dem (ersten) Corona-Steuerhilfegesetz zugestimmt, wonach für nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2021 erbrachte Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken der ermäßigte Steuersatz gilt.
- Eltern erhalten einmalig einen **Kinderbonus** von 300 Euro je Kind. Das Kindergeld wird entsprechend aufgestockt. Der Kinderbonus wird nicht auf die Grundsicherung angerechnet und bei besserverdienenden Haushalten mit dem Kinderfreibetrag verrechnet. Alleinerziehende erhalten einen Steuerfreibetrag in den Jahren 2020 und 2021 in Höhe von 4.008 Euro (bisher 1.908 Euro).
- Mit der „Sozialgarantie 2021“ betragen die **Sozialversicherungsbeiträge** bis 2021 maximal 40 Prozent.
- Kleine und mittlere Unternehmen (nicht mehr als 249 Beschäftigte und Jahresumsatz von höchstens 50 Mio. Euro), die ihre Ausbildungsleistung im Vergleich zu den drei Vorjahren aufrechterhalten oder sogar erhöhen, werden mit einer **Ausbildungsprämie** gefördert. Für jeden für das Ausbildungsjahr 2020 abgeschlossenen Ausbildungsvertrag werden einmalig 2.000 Euro (nach Abschluss der Probezeit) ausbezahlt. Für je-

den für das Ausbildungsjahr 2020 zusätzlich abgeschlossenen Ausbildungsvertrag und für die Übernahme von Auszubildenden aus Insolvenzununternehmen gibt es einmalig 3.000 Euro (nach Abschluss der Probezeit bzw. bis zum Ausbildungsabschluss).

- Kleine und mittelständische Unternehmen, die coronabedingt hohe Umsatzausfälle verzeichnen, erhalten eine **Überbrückungshilfe** bzw. einen Zuschuss zu den betrieblichen Fixkosten. Die Anträge für die Förderung von nicht veränderbaren Fixkosten werden **ab dem 8. Juli 2020 vom Steuerberater gestellt**. Voraussetzung für den Erhalt einer Überbrückungshilfe sind Umsätze in den Monaten April und Mai 2020 zusammengekommen, die um 60 Prozent niedriger waren als in den vergleichbaren Vorjahresmonaten bzw. in den Monaten Juni, Juli und August 2020, die um mindestens 40 Prozent niedriger waren als in den jeweiligen Monaten im Jahr 2019. Gern werden wir für Sie die Gelder beantragen. Je nach Höhe der Umsatzrückgänge in den Monaten Juni bis August 2020 werden bis zu 80 Prozent der Fixkosten übernommen. Die maximale Fördersumme liegt bei 150.000 Euro für größere Unternehmen und bei 9.000 Euro bzw. 15.000 Euro für Kleinstunternehmen und Soloselbstständige von bis zu fünf bzw. zehn Beschäftigten. Unternehmen aller Größen können auch weiterhin Liquiditätshilfen aus dem Sonderprogramm 2020 der KfW beantragen (corona.kfw.de).
- Unternehmen erhalten befristet für die Steuerjahre 2020 und 2021 verbesserte Abschreibungsmöglichkeiten für bewegliche Wirtschaftsgüter wie beispielsweise Maschinen. Als steuerlicher Investitionsanreiz wird eine **degressive Abschreibung** für Abnutzung (AfA) mit dem Faktor 2,5 und maximal 25 Prozent pro Jahr für bewegliche Wirtschaftsgüter des Anlagevermögens eingeführt (§ 7 Abs. 2 EStG). Soweit für ein bewegliches Wirtschaftsgut auch die Voraussetzungen zur Inanspruchnahme von Sonderabschreibungen z. B. nach § 7g Absatz 5 EStG vorliegen, können diese neben der degressiven Abschreibung in Anspruch genommen werden.

- **Investitionsabzugsbeträge** nach § 7g EStG sind grundsätzlich bis zum Ende des 3. auf das Wirtschaftsjahr des jeweiligen Abzugs folgenden Wirtschaftsjahres für begünstigte Investitionen zu verwenden. Für Fälle, in denen die 3-jährige Investitionsfrist im Jahr 2020 ausläuft, wird diese auf 4 Jahre verlängert, so dass die Investition im Jahr 2021 ohne negative steuerliche Folgen (Rückgängigmachung, Verzinsung der Steuernachforderung) getätigt werden kann.
- Gewinne aus der Veräußerung bestimmter Wirtschaftsgüter des Betriebsvermögens können steuerfrei in eine Reinvestitionsrücklage eingestellt werden, die eigentlich innerhalb von 4 Jahren auf neu angeschaffte oder hergestellte Ersatzwirtschaftsgüter übertragen werden muss (§ 6b EStG). Die Reinvestitionsfrist wird vorübergehend um ein Jahr verlängert.
- Der **steuerliche Verlustrücktrag** wird für 2020 und 2021 auf maximal 5 Mio. Euro (bzw. 10 Mio. Euro bei Zusammenveranlagung) angehoben. Außerdem wird die Möglichkeit geschaffen, den Verlustrücktrag schon in der Steuererklärung für 2019 nutzbar zu machen. Der pauschale Verlustrücktrag wird damit bereits im Vorauszahlungsverfahren berücksichtigt.
- Eine Entlastung bei der **Gewerbsteuer** erfolgt dadurch, dass der „Ermäßigungsfaktor“ von 3,8 auf 4,0 des Gewerbesteuer-Messbetrags erhöht wird. Bis zu einem Hebesatz von bis zu 420 Prozent können damit Personenunternehmer von der Gewerbesteuer entlastet werden. Der Freibetrag bei der Gewerbesteuer wird von 100.000 Euro auf 200.000 Euro erhöht.
- Zur Sicherstellung von Liquidität wird die Fälligkeit der **Einfuhrumsatzsteuer** auf den 26. des Folgemonats verschoben.
- Bei der **Dienstwagenbesteuerung** wird die Kaufpreisgrenze für die 0,25-Prozent-Besteuerung von rein elektrischen Fahrzeugen ohne Kohlenstoffdioxidemission jeweils von 40.000 Euro auf 60.000 Euro für Fahrzeuge angehoben, die nach dem 31. Dezember 2018 angeschafft, geleast oder erstmalig zur privaten Nutzung überlassen wurden. Als „Innovationsprämie“ wird der Umweltbonus befristet bis zum 31. Dezember 2021 verdoppelt. Beim Kauf eines E-Fahrzeugs

mit einem Listenpreis von bis zu 40.000 Euro beträgt die Förderung 6.000 Euro.

- Die **Kfz-Steuer** wird ab 2021 stärker an den CO²-Emissionen ausgerichtet. Zur Förderung des Umstiegs auf elektrische Antriebe erfolgt eine Kfz-Steuerbefreiung für bis Ende 2025 erstzugelassene reine Elektrofahrzeuge (längstens bis 31. Dezember 2030).
- Das „**Flottenaustauschprogramm**“ begünstigt die Anschaffung von Elektronutzfahrzeugen (Fahrzeuge sozialer Dienste, Handwerker sowie kleiner und mittlerer Unternehmen).

Für den Bezug von **Kurzarbeitergeld** gelten bis Ende 2020 erleichterte Voraussetzungen:

Der Anspruch auf Kurzarbeitergeld muss auf einem unabwendbaren Ereignis oder auf wirtschaftlichen Gründen beruhen (§ 96 SGB III), z. B. Ausfall von Lieferungen und Einschränkung der Produktion oder Betriebsschließung aufgrund staatlicher Schutzmaßnahmen. Die üblichen Arbeitszeiten müssen dadurch vorübergehend wesentlich verringert sein. Der Kurzarbeitergeldbezug ist auch für Leiharbeiternehmer möglich, nicht jedoch für Mini-Jobs.

Der Antrag auf Kurzarbeitergeld ist vom Arbeitgeber zu stellen. Es gelten folgende Voraussetzungen:

- 10 Prozent der im Betrieb Beschäftigten sind vom Arbeitsausfall betroffen,
- teilweiser oder vollständiger Verzicht auf den Aufbau negativer Arbeitszeitsalden,
- vollständige Erstattung der Sozialversicherungsbeiträge durch die Bundesagentur für Arbeit.

Das Kurzarbeitergeld beträgt 60 Prozent (allgemeiner Leistungssatz) bzw. 67 Prozent der sogenannten Nettoentgelt Differenz. Den höheren Leistungssatz von 67 Prozent erhalten Arbeitnehmer,

- die mindestens ein Kind (i. S. d. § 32 Abs. 1, 3 bis 5 EStG) haben sowie
- deren Ehegatte oder Lebenspartner mindestens ein Kind in diesem Sinne hat, wenn beide Ehegatten oder Lebenspartner unbeschränkt einkommensteuerpflichtig sind und nicht dauernd getrennt leben. >>

Die Erhöhung des Kurzarbeitergeldes erfolgt gestaffelt. Von der Erhöhung profitieren Arbeitnehmer, deren Arbeitszeit aufgrund von Kurzarbeit um mindestens 50 Prozent reduziert wird. Ab dem vierten Monat der Kurzarbeit erhalten diese Personen 70 Prozent bzw. 77 Prozent (mit Kind) Kurzarbeitergeld. Ab dem siebten Monat

des Bezugs erfolgt eine Erhöhung auf 80 Prozent bzw. 87 Prozent (mit Kind).

Entgeltumwandlungsvereinbarungen bleiben grundsätzlich bestehen (Ausnahme z. B. Kurzarbeit Null). Überstunden sind während der Kurzarbeit ausgeschlossen.

NEUES AUS DER RECHTSPRECHUNG

■ KONTENPFÄNDUNG BEI CORONA-SOFORTHILFE

■ FG Münster, Beschluss vom 29. Mai 2020, 11 V 1496/20 AO

Die Antragstellerin (Gebäudereinigungs- und Malerbetrieb) hatte Erfolg mit ihrem Begehren, den Antragsgegner (Finanzamt) im Wege der einstweiligen Anordnung zu verpflichten, im Rahmen der Pfändung ihres Kontos nicht auf einen als Corona-Soforthilfe erhaltenen Betrag in Höhe von 9.000 Euro zuzugreifen.

Diesen Betrag erhielt die Antragstellerin auf Grundlage des Bundesprogramms „Soforthilfen für Kleinunternehmer und Selbstständige“ als einmalige Pauschale. Bei der Soforthilfe handele es sich um eine Kleinbeihilfe gemäß der Regelung zur vorübergehenden Gewährung geringfügiger Beihilfen im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland im Zusammenhang mit dem Ausbruch COVID-19 („Bundesregierung Kleinbeihilfen 2020“). Gemäß Bescheid erfolgte die Auszahlung „zweckgebunden ausschließlich zur Milderung der finanziellen Notlagen des betroffenen Unternehmens bzw. des

Selbstständigen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie als Einmalzahlung für einen Bewilligungszeitraum von drei Monaten ab Antragstellung.“

Das Gericht sah die Corona-Soforthilfe als eine nicht der Pfändung unterworfenen zweckgebundene Forderung im Sinne des § 851 Abs. 1 ZPO an. Durch die Pfändung des Konto-Guthabens sei die Zweckbindung des Billigkeitszuschuss beeinträchtigt worden. Die Corona-Soforthilfe erfolge ausschließlich zur Milderung der finanziellen Notlagen des betroffenen Unternehmens bzw. des Selbstständigen im Zusammenhang mit der COVID-19-Pandemie.

Teilweise Parallellentscheidung: Beschluss des FG Münster vom 8. Juni 2020, Az. 11 V 1541/20 AO.

Gegen den Beschluss hat der Antragsgegner Beschwerde eingelegt (Az. des BFH: VII B 76/20).

Die Pfändung eines Kontos wegen Steuerschulden ist in Höhe der eingezahlten Corona-Soforthilfe nicht zulässig.

□ KEINE DOPPELTE HAUSHALTSFÜHRUNG BEI STUDENTEN

■ FG Düsseldorf, Urteil vom 28. Mai 2020, 9 K 719/17

Der Kläger erzielte Einkünfte aus nichtselbstständiger Arbeit sowie Einkünfte aus Kapitalvermögen. Nach Abschluss eines Bachelor-Studiums in Deutschland war er als Student an der Universität ESCP Business School in London in einem Master-Studiengang (Zweitstudium) eingeschrieben. Zwischenzeitliche Studienaufenthalte in anderen europäischen Städten gehörten zum Studienplan.

Der Kläger, der bislang gemeinsam mit seinen Eltern in Deutschland lebte, mietete eine möblierte Wohnung in London an. Das aufgenom-

mene Master-Studium wurde zu Beginn (zwei Semester) in London absolviert und sodann in anderen EU-Ländern fortgesetzt. Der Kläger hielt sich im Veranlagungsjahr 2014 mindestens drei Mal mehrere Tage bei seinen Eltern in Deutschland auf. Hierzu hatte er auf Grundlage eines Mietvertrages sein (vergrößertes) früheres Zimmer mit anliegendem Bad unter anteiliger Kostentragung der „Gesamtkosten des Gebäudes“ (AfA, Strom, Gas, Grundbesitzabgaben etc.) angemietet.

Das Gericht erkannte Kosten für eine doppelte Haushaltsführung nicht als Werbungskosten an, weil ein eigener Hausstand nicht bei den

Für die Anerkennung einer doppelten Haushaltsführung bei Wohnen im Elternhaus bestehen erhöhte Anforderungen.

Eltern bestanden hat. Eine doppelte Haushaltsführung liegt nur vor, wenn der Arbeitnehmer außerhalb des Ortes seiner ersten Tätigkeitsstätte einen eigenen Hausstand unterhält und auch am Ort der ersten Tätigkeitsstätte wohnt. Das Unterhalten eines eigenen Hausstands setzt das Innehaben einer Wohnung sowie eine finanzielle Beteiligung an den Kosten der Lebensführung durch den Steuerpflichtigen voraus. Es genügt nicht, wenn der Arbeitnehmer im Haushalt seiner Eltern lediglich ein oder mehrere Zimmer bewohnt oder wenn ihm eine Wohnung im Haus der Eltern unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird.

Außerhalb des Ortes der ersten Tätigkeitsstätte in London hat der Kläger keinen eigenen Hausstand durch das Zusammenwohnen mit seinen Eltern gegen Kostenbeteiligung unterhalten, da es an der finanziellen **Beteiligung an den Kosten der Lebensführung** fehlt. Für eine Beteiligung an den Kosten der Lebensführung genügt es nicht, wenn der Arbeitnehmer im Haushalt

der Eltern ein oder mehrere Zimmer bewohnt oder wenn ihm unentgeltlich Wohnraum überlassen wird. Die Übernahme einer finanziellen Verantwortung für den Haushalt muss zwar nicht durch unmittelbare Hingabe von Geldmitteln bewirkt werden. Die Anschaffung von dem Haushalt dienender Gegenstände oder Verbrauchsmittel genügt. Nicht ausreichend sind hingegen Beiträge mit nur geldwertem Charakter.

Der Kläger hat sich nicht finanziell an den Kosten der Lebensführung im Sinne von „Kosten der Haushaltsführung“ für einen zwischen ihm und seinen Eltern bestehenden Haushalt beteiligt, da er lediglich die Wohnnebenkosten anteilig getragen hat.

Die Revision wurde nach § 115 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 2 Var. 1 FGO zugelassen, da das Gericht eine Klärung der Rechtssache durch den BFH zur Fortbildung des Rechts als notwendig ansah.

■ SÄUMNISZUSCHLÄGE VON 1 PROZENT PRO MONAT

■ FG Münster, Beschluss vom 29. Mai 2020, 12 V 901/20 AO

Die Klägerin wandte sich ohne Erfolg gegen die vom Antragsgegner in einem Abrechnungsbescheid in Ansatz gebrachten Säumniszuschläge zur Umsatzsteuer in Höhe von 1 Prozent pro Monat.

Wird eine Steuer nicht bis zum Ablauf eines Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Steuerbetrags zu entrichten (§ 240 Abs. 1 Satz 1 AO). Das Gericht sah diese Bestimmung als verfassungsgemäß an, insbesondere auch vor dem Hintergrund der gemäß BFH-Beschlüssen vom 25. April 2018, IX B 21/18 und vom 3. September 2018, VIII B 15/18 bestehenden verfassungsmäßigen Bedenken gegen die Zinshöhe.

Säumniszuschläge sind ein Druckmittel eigener Art, das den Steuerschuldner zur rechtzeitigen Zahlung der festgesetzten und kraft Gesetzes sofort zu leistenden Steuerschuld anhalten soll, so dass sie insoweit eine Art Zwangsmittel darstellen. Darüber hinaus verfolgen sie den Zweck, vom Steuerpflichtigen eine Gegenleistung für das Hinausschieben der Zahlung fälliger Steuern zu erhalten. Schließlich werden durch Säumniszuschläge auch die Verwaltungsaufwendungen abgegolten, die bei den verwaltenden Körperschaften dadurch entstehen, dass Steuerpflichtige eine fällige Steuer nicht oder nicht fristgemäß zahlen.

Der den Säumniszuschlägen innewohnende Zinseffekt stellt lediglich einen Nebeneffekt dar und aktualisiert sich erst in den Fällen, in denen der Normzweck des Druckmittels nicht eingreift und der Zweck der Verzinsung in den Vordergrund tritt.

Die Höhe der Säumniszuschläge von 1 Prozent pro Monat ist verfassungsgemäß.

■ BEWERTUNG VON GMBH-ANTEILEN

■ FG Münster, Urteil vom 20. Mai 2020, 7 K 3210/17

Streitig war, mit welchem gemeinen Wert ein GmbH-Geschäftsanteil mit **disquotalem ausgestalteten Beteiligungsrechten** im Rahmen des Sonderausgabenabzugs nach § 10b Abs. 3 EStG anzusetzen war.

Der Kläger machte in seiner Einkommensteuererklärung die Sachzuwendung eines von ihm an einer Holding-GmbH gehaltenen Geschäftsanteils auf eine gemeinnützige Stiftung geltend. Die Zuwendungsbestätigung der Stiftung wies einen Wert aus, der auf Grundlage des Stuttgarter Verfahrens unter Ansatz von 89 Prozent des Substanzwertes der Holding-GmbH >>

Das FG hat Grundsätze für die Bewertung eines GmbH-Anteils mit disquotale ausgestalteten Beteiligungsrechten aufgestellt.

berechnet worden war. Der Wert wurde ausschließlich nach dem Vermögen (Beteiligung am Stammkapital) ohne Berücksichtigung einer Gewinnbeteiligung berechnet.

Das Finanzamt sah die disquotalen Beteiligungsrechte als einen Umstand an, der den Preis für die Anteile bedeutend beeinflusst und berechnete den Beteiligungswert nach der vereinbarten einprozentigen Gewinnbeteiligung.

Nach dem Gesellschaftsvertrag der R-GmbH ergaben sich (wegen vorangegangener Anteilsverschiebungen) folgende Beteiligungsrechte:

	T-Stiftung	H-GmbH	Herr PQ
Beteiligung am Stammkapital	89 %	1 %	10 %
Stimmrechte	1 %	75,1 %	23,9 %
Beteiligung Jahresergebnis	1 %	1 %	98 %

Das Gericht gab dem Finanzamt Recht. Bei Zuwendungen aus dem Privatvermögen bestimmt sich die Höhe der Zuwendung nach dem ge-

meinen Wert des zugewendeten Wirtschaftsguts (§ 10b Abs. 3 Satz 3 EStG).

Nach § 9 Abs. 2 BewG wird der gemeine Wert durch den Preis bestimmt, der im gewöhnlichen Geschäftsverkehr nach der Beschaffenheit des Wirtschaftsgutes bei einer Veräußerung zu erzielen wäre.

Bei GmbH-Geschäftsanteilen sind Rechte, die dem Geschäftsanteil anhaften, bei der Bewertung zu berücksichtigen.

Der Wert des auf die Stiftung übertragenen Anteils richtet wegen der besonders stark ausgeprägten Disquotalität der Beteiligungsrechte nicht nach der Beteiligung am Stammkapital, sondern nach dem Gewinnverteilungsschlüssel sowie dem Umfang des Stimmrechts. Die disquotale ausgestalteten Beteiligungsrechte sah das Gericht als Umstände an, die den Preis der Anteile beeinflussen und damit bei der Ermittlung des gemeinen Wertes zu berücksichtigen sind.

Die Revision wurde nach § 115 Abs. 2 Nr. 2 FGO zur Fortbildung des Rechts zugelassen.

■ HERRSCHENDES UNTERNEHMEN BEI GRUNDERWERBSTEUERBEGÜNSTIGUNG

■ **FG Düsseldorf, Urteil vom 20. Mai 2020, 7 K 820/17**

Die Beteiligten stritten über die Bestimmung des herrschenden Unternehmens bei Anwendung des § 6a GrEStG.

Die Klägerin (GmbH) war zu 100 Prozent an der D-GmbH beteiligt, in deren Eigentum sich ein Grundstück befand. Gesellschafterin der Klägerin war zu 100 Prozent die E GmbH, deren Anteile wiederum vollständig durch die F AG gehalten wurden.

Die D-GmbH wurde als übertragende Gesellschaft auf die Klägerin als übernehmende Gesellschaft verschmolzen. Zum Zeitpunkt der Verschmelzung bestand die dargestellte Beteiligungskette mehr als fünf Jahre ununterbrochen. Alle Gesellschaften waren Organgesellschaften desselben umsatzsteuerlichen Organkreises mit F-AG als Organträgerin. Weder die E-GmbH noch die Klägerin waren Unternehmer im umsatzsteuerlichen Sinne (§ 2 UStG).

Das Finanzamt lehnt die Anwendung des § 6a GrEStG ab, da es auf den Zeitpunkt der Ver-

wirklichung des Erwerbsvorgangs nur ein herrschendes Unternehmen geben könne. In einer Beteiligungskette könne dies nur das Unternehmen sein, das in keinem Abhängigkeitsverhältnis zu einem anderen Unternehmen stehe, hier also F-AG (und nicht die Klägerin).

Entgegen dem Finanzamt sah das Gericht den Grunderwerb als in voller Höhe steuerbegünstigt an, da die Verschmelzung der D-GmbH auf die Klägerin vom Begünstigungsbereich des § 6a GrEStG umfasst war.

Die Steuer wird nach § 6a GrEStG nicht erhoben, wenn an einem steuerbaren Umwandlungsvorgang im Sinne des Umwandlungsgesetzes ausschließlich ein herrschendes Unternehmen und ein oder mehrere von diesem herrschenden Unternehmen abhängige Gesellschaften oder mehrere von einem herrschenden Unternehmen abhängige Gesellschaften beteiligt sind (§ 6a Satz 3 GrEStG). Abhängig ist eine Gesellschaft gemäß § 6a Satz 4 GrEStG, an deren Kapital das herrschende Unternehmen innerhalb von fünf Jahren vor dem Rechtsvorgang und fünf Jahre nach dem Rechtsvorgang unmittel-

Die Grunderwerbsteuerbegünstigung (§ 6a GrEStG) gilt auch, wenn das „herrschende Unternehmen“ nicht oberster Rechtsträger ist.

bar oder mittelbar oder teils unmittelbar, teils mittelbar zu mindestens 95 v. H. ununterbrochen beteiligt ist. Diese Voraussetzungen sind hier erfüllt.

Als **herrschendes Unternehmen** im Sinne der Vorschrift ist entgegen der Ansicht des Finanzamtes nicht die F-AG anzusehen. Dabei kann für die Frage der Steuerbegünstigung dahinstehen, ob die E-GmbH als herrschendes Unternehmen anzusehen ist oder möglicherweise die Klägerin selbst. Der BFH hat dazu entschieden, dass auch die Verschmelzung einer Tochter- auf eine Muttergesellschaft bzw. auf einen Alleingesellschafter als natürliche Person dem Anwendungsbereich des § 6a GrEStG unterfällt und zur Steuerbegünstigung führt, auch wenn dadurch der Konzern beendet wird (BFH-Urteil vom 21. August 2019, II R 15/19 bzw. II R 50/13). Sowohl im Falle der Klägerin als auch der E-GmbH waren die gesetzlich nach § 6a GrEStG vorgesehenen Fristen und Mindestbeteiligungshöhen erfüllt. Sollte die Klägerin als herrschendes Unternehmen anzusehen sein, muss die Nachbehaltensfrist von fünf Jahren nicht eingehalten werden, weil sie aufgrund der Verschmelzung nicht eingehalten werden kann.

Der Anwendungsbereich des § 6a GrEStG ist nicht auf Unternehmen im Sinne des Umsatzsteuergesetzes beschränkt. An den wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb des herrschenden Unternehmens sind keine hohen Anforderungen zu stellen. Es reicht aus, wenn das herrschende Unternehmen über die Beteiligung am abhängigen Unternehmen am Markt teilnimmt.

Entgegen der Ansicht des Finanzamtes (gleichlautende Erlasse der obersten Finanzbehörden der Länder vom 19. Juni 2012, Tz. 2.2) muss das herrschende Unternehmen nicht stets der oberste Rechtsträger in der Beteiligungskette (und damit in der Regel die Konzernspitze) sein. Vielmehr kann herrschendes Unternehmen auch eine weitere – von der Konzernspitze abhängige – Gesellschaft in Bezug auf nachfolgende Gesellschaften sein, wenn diese abhängige Gesellschaft ihrerseits – wie hier der Fall – die weiteren Voraussetzungen des § 6a GrEStG erfüllt.

Die Revision wurde wegen grundsätzlicher Bedeutung und zur Fortbildung des Rechts zugelassen (§ 115 Abs.2 Nr.1 und 2 FGO).

■ OPTION ZUR STEUERPFICHT BEI VERMIETUNGSUMSÄTZEN

■ FG Münster, Urteil vom 14. Mai 2020, 5 K 3624/19 U

Die Klägerin (vermögensverwaltende GmbH & Co. KG) vermietete u. a. das mit einer Halle, einem Bürogebäude sowie Parkplätzen bebauten S-Grundstück an die LD GmbH & Co. KG. In dem Mietvertrag erklärte die Klägerin, dass sie hinsichtlich der Vermietungsumsätze zur Umsatzsteuerpflicht optiert.

Die LD GmbH & Co. KG beauftragte einen Architekten mit der Planung von zwei Mehrfamilienhäusern mit jeweils sechs Wohneinheiten auf einem von ihr im Jahr 2015 erworbenen C-Grundstück. Die LD GmbH & Co. KG beabsichtigte, die Häuser selbst zu errichten und anschließend an Privatpersonen zu Wohnzwecken zu veräußern. 2016 wurde das Grundstück vermessen und die Baugenehmigung beantragt sowie erteilt. Für die Architektenleistung sowie weitere Leistungen im Zusammenhang mit dem Grundstück machte die LD GmbH & Co. KG den Vorsteuerabzug nicht geltend. Mit der Errichtung der beiden geplanten Mehrfamilienhäuser begann die LD GmbH & Co. KG im Jahr 2017 und veräußerte sämtliche Wohnungen in

der Folgezeit umsatzsteuerfrei. In den Streitjahren 2015 und 2016 führte die LD GmbH & Co. KG hingegen ausschließlich umsatzsteuerpflichtige Umsätze aus

Im Rahmen einer Betriebsprüfung vertrat das beklagte Finanzamt die Auffassung, dass die Klägerin hinsichtlich ihrer Vermietungsumsätze an die LD GmbH & Co. KG nicht wirksam zur Umsatzsteuerpflicht optiert habe. Zwar habe die LD GmbH & Co. KG in den Jahren 2014 bis 2016 ausschließlich umsatzsteuerpflichtige Umsätze ausgeführt und die angemieteten Grundstücke ausschließlich zur Ausführung dieser Umsätze verwendet. Es habe aber bereits seit 2015 die Absicht bestanden, in den Folgejahren mit der Veräußerung der Wohnungen der noch zu errichtenden Mehrfamilienhäuser steuerfreie Ausgangsumsätze auszuführen. Vor diesem Hintergrund seien die Vermietungsumsätze grundsätzlich steuerfrei, die Klägerin schulde die zu Unrecht ausgewiesene Umsatzsteuer jedoch nach § 14c UStG. Ferner sei der von der Klägerin aus der Errichtung der an die LD KG vermieteten Halle bisher in Anspruch genommene Vorsteuerabzug nach § 15a UStG >>

Die Option zur Steuerpflicht bei Vermietungsumsätzen kann auch bei steuerfreier Verwendung der Mietsache wirksam sein.

auf Grund der Änderung der Verhältnisse zu berichtigen.

Die gegen die entsprechend berichtigten Bescheide gerichtete Klage hatte Erfolg. Nach Ansicht des Gerichts haben sich die für den ursprünglichen Vorsteuerabzug maßgebenden Verhältnisse in den Streitjahren nicht verändert. Das S-Grundstück wurde in den Streitjahren weiterhin ausschließlich zur Ausführung umsatzsteuerpflichtiger Umsätze verwendet. Insbesondere hat die Klägerin keine steuerfreien Vermietungsumsätze ausgeführt. Bei der Vermietung des S-Grundstücks handelt es sich um einen nach § 4 Nr. 12 Buchst. a UStG grundsätzlich umsatzsteuerfreien Umsatz. Leistungsempfängerin war die LD GmbH & Co. KG, eine Unternehmerin, die das angemietete Grundstück für die Ausübung ihrer eigenen unternehmerischen Tätigkeit, den Betrieb eines Bauunternehmens, verwendete. Die Klägerin hat die Option zur Behandlung ihrer aus der Vermietung dieses Grundstücks erzielten Umsätze als umsatzsteuerpflichtig im Rahmen des mit der LD GmbH & Co. KG geschlossenen Mietver-

trages ausgeübt. Die LD GmbH & Co. KG verwendete das gemietete Grundstück ihrerseits ausschließlich zur Ausführung steuerpflichtiger Ausgangsumsätze, welche zum Vorsteuerabzug berechtigten.

Die Absicht der LD GmbH & Co. KG, das Grundstück zu einem späteren Zeitpunkt (2017), teilweise zur Ausführung steuerfreier Ausgangsumsätze im Wege der Errichtung und Veräußerung von Wohneinheiten zu privaten Wohnzwecken zu verwenden, steht der wirksamen Ausübung der Option durch die Klägerin nicht entgegen. Eine Auslegung des § 9 Abs. 1 und 2 UStG dahingehend, dass im Fall der Vermietung der Verzicht auf die Steuerbefreiung voraussetzt, dass der Leistungsempfänger sowohl die Mietsache tatsächlich zur Ausübung vorsteuerunschädlicher Ausgangsumsätze verwendet als auch die Absicht hegt, zukünftig keine vorsteuerschädlichen Umsätze auszuführen, findet weder im Wortlaut noch in der Systematik der Regelung Halt.

Die Revision wurde nicht zugelassen.

AKTUELLES AUS DER FINANZVERWALTUNG

■ BEFRISTETE EINFÜHRUNG DER ABSENKUNG DES UMSATZSTEUERSATZES

■ BMF-Schreiben vom 30. Juni 2020, III C 2-5 7030/20/10009:004,2020/0610691

Im Zusammenhang mit den Hilfsmaßnahmen zur Bewältigung der Corona-Krise wurde vom 1. Juli 2020 bis 31. Dezember 2020 der allgemeine Umsatzsteuersatz von 19 Prozent auf 16 Prozent und der ermäßigte Umsatzsteuersatz von 7 Prozent auf 5 Prozent abgesenkt. Ferner wurde der im Rahmen der Durchschnittssatzbesteuerung nach § 24 UStG für die Lieferungen bestimmter Sägewerkserzeugnisse, von Getränken und alkoholischen Flüssigkeiten geltende Steuersatz von 19 Prozent auf 16 Prozent gesenkt.

Das BMF hat im o. g. Schreiben umfassende Anwendungsregelungen erlassen, die wir schwerpunktartig kurz zusammenfassen.

Bei der Erbringung von **Teilleistungen** kommt es für die Absenkung bzw. Anhebung der Umsatzsteuersätze nicht auf den Zeitpunkt der Gesamtleistung, sondern darauf an, **wann die einzelnen Teilleistungen ausgeführt werden.**

Wurden **Anzahlungen**, Abschlagszahlungen, Vorauszahlungen, Vorschüssen (bei „Iststeuerung“) bereits vor dem 1. Juli 2020 geleistet, unterliegen sie dem abgesenkten Steuersatz (16 Prozent bzw. 5 Prozent), wenn die Leistung zwischen dem 1. Juli 2020 und dem 31. Dezember 2020 erbracht wird. Die Steuerberechnung ist in dem Voranmeldungszeitraum zu berichtigen, in dem die Leistung ausgeführt wird. Es kommt weder auf den Zeitpunkt der vertraglichen Vereinbarung noch auf den Zeitpunkt der Entgeltvereinbarung oder der Rechnungsstellung an.

Werden nach dem 30. Juni 2020 **Entgelte oder Teilentgelte** für Leistungen bzw. Teilleistungen vereinnahmt, die der Unternehmer vor dem 1. Juli 2020 ausgeführt hat, ist die auf diese Beträge entfallende Umsatzsteuer nach den bis zum 30. Juni 2020 geltenden Umsatzsteuersätzen von 19 Prozent bzw. 7 Prozent zu berechnen.

Wurden **Teilentgelte** für nach dem 30. Juni 2020 ausgeführte Leistungen vor dem 1. Juli 2020 vereinnahmt und hat der Unternehmer

Das BMF hat ausführlich zur befristeten Absenkung des Umsatzsteuersatzes Stellung genommen.

(Anzahlungs-)Rechnungen unter Ausweis der Umsatzsteuer in Höhe von 19 Prozent bzw. 7 Prozent erstellt, bedarf es einer Berichtigung des Steuerausweises nicht, wenn in einer **Endrechnung** die Umsatzsteuer für die gesamte Leistung oder Teilleistung mit den ab 1. Juli 2020 geltenden Umsatzsteuersätzen von 16 Prozent bzw. 5 Prozent ausgewiesen wird. Es bestehen jedoch keine Bedenken dagegen, dass in diesen (Anzahlungs-)Rechnungen die Umsatzsteuer in Höhe von 16 Prozent bzw. 5 Prozent ausgewiesen wird. Die jeweils ausgewiesene Umsatzsteuer wird vom Unternehmer geschuldet. Der Leistungsempfänger kann den angegebenen Umsatzsteuerbetrag als Vorsteuer abziehen, nachdem die Rechnung vorliegt und soweit der Rechnungsbetrag gezahlt worden ist.

Werklieferungen oder Werkleistungen unterliegen insgesamt der Besteuerung nach den Umsatzsteuersätzen von 16 Prozent bzw. 5 Prozent, wenn sie nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführt werden. Eine andere umsatzsteuerrechtliche Behandlung kommt nur in Betracht, soweit Werklieferungen und Werkleistungen wirtschaftlich teilbar sind und in Teilleistungen erbracht werden.

Teilleistungen sind wirtschaftlich abgrenzbare Teile einheitlicher Leistungen (z. B. Werklieferungen und Werkleistungen), für die das Entgelt gesondert vereinbart wird und die demnach statt der einheitlichen Gesamtleistung geschuldet werden. Auf Teilleistungen, die vor dem 1. Juli 2020 erbracht werden, sind die bis zum 30. Juni 2020 geltenden Umsatzsteuersätze von 19 Prozent bzw. 7 Prozent anzuwenden. Nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Teilleistungen sind den befristet geltenden Umsatzsteuersätzen von 16 Prozent bzw. 5 Prozent zu unterwerfen.

Vor dem 1. Juli 2020 erbrachte Teilleistungen liegen vor, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- Es muss sich um einen wirtschaftlich abgrenzbaren Teil einer Werklieferung oder Werkleistung handeln.
- Der Leistungsteil muss, wenn er Teil einer Werklieferung ist, vor dem 1. Juli 2020 abgenommen worden sein; ist er Teil einer Werkleistung, muss er vor dem 1. Juli 2020 vollendet oder beendet worden sein.
- Vor dem 1. Juli 2020 muss vereinbart worden sein, dass für Teile einer Werklieferung oder

Werkleistung entsprechende Teilentgelte zu zahlen sind. Sind für Teile einer Werklieferung oder Werkleistung zunächst keine Teilentgelte gesondert vereinbart worden, muss die vertragliche Vereinbarung vor dem 1. Juli 2020 entsprechend geändert werden.

- Das Teilentgelt muss gesondert abgerechnet werden.

Sind über **Dauerleistungen**, die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 begonnen haben und nach dem 31. Dezember 2020 enden, schon Rechnungen erteilt worden, in denen das Gesamtentgelt oder der Gesamtpreis und die insgesamt mit den ab dem 1. Juli 2020 und vor dem 1. Januar 2021 anzuwendenden Umsatzsteuersätzen berechnete Umsatzsteuer angegeben worden sind, können sie vor dem 1. Januar 2021 entsprechend berichtigt werden. Bei den Dauerleistungen kann es sich sowohl um sonstige Leistungen (z. B. Vermietungen, Leasing, Wartungen, Überwachungen, laufende Finanz- und Lohnbuchführung) als auch um die Gesamtheit mehrerer Lieferungen (z. B. von Baumaterial) handeln. Für Dauerleistungen werden unterschiedliche Zeiträume (z. B. ½ Jahr, 1 Jahr, 1 Kalenderjahr, 5 Jahre) oder keine zeitliche Begrenzung vereinbart.

Dauerleistungen werden ausgeführt:

- im Falle einer sonstigen Leistung an dem Tag, an dem der vereinbarte Leistungszeitraum endet,
- im Falle wiederkehrender Lieferungen – ausgenommen Lieferungen von elektrischem Strom, Gas, Wasser, Abwasser, Kälte und Wärme, am Tag jeder einzelnen Lieferung.

Auf Dauerleistungen, die vor dem 1. Juli 2020 erbracht werden und die der Umsatzbesteuerung unterliegen, sind die bis zum 30. Juni 2020 geltenden Umsatzsteuersätze von 19 Prozent bzw. 7 Prozent anzuwenden. Nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 ausgeführte Dauerleistungen sind der Besteuerung nach den Umsatzsteuersätzen von 16 Prozent bzw. 5 Prozent zu unterwerfen. Bei der Abrechnung von Nebenleistungen, für die ein anderer Abrechnungszeitraum als für die Hauptleistung vereinbart ist, richtet sich die Anwendung des zutreffenden Umsatzsteuersatzes nach dem Zeitpunkt der Ausführung der jeweiligen Hauptleistung (z. B. monatlicher Zins für eine steuerpflichtige Vermietung mit monatlichem >>

Abschlag für die Nebenleistungen und jährlicher Abrechnung der Nebenleistungen).

Verträge über Dauerleistungen, die als Rechnung anzusehen sind, sind an die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 geltenden Umsatzsteuersätze anzupassen. Es reicht aus, einen Vertrag durch ergänzende Unterlagen anzupassen, die unter Bezug auf den Vertrag alle erforderlichen Informationen zum Entgelt und Steuersatz für den Zeitraum vom 1. Juli 2020 bis zum 31. Dezember 2020 enthalten. Ein in Folge der Absenkung des Umsatzsteuersatzes angepasster Vertrag muss für Zwecke des Vorsteuerabzugs des Leistungsempfängers nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 UStG alle nach § 14 Abs. 4 UStG erforderlichen Pflichtangaben enthalten.

Telekommunikationsleistungen (z. B. Telefondienstleistungen) sind den Dauerleistungen zuzurechnen, sofern sie auf Verträgen beruhen, die auf unbestimmte Zeit oder für eine Mindestzeit (meist zwischen sechs und 24 Mona-

ten) abgeschlossen werden und periodische Abrechnungszeiträume vorsehen.

Die Lieferungen bzw. sonstigen Leistungen von **Strom, Gas, Wasser, Abwasserbeseitigung** (soweit nicht hoheitlich organisiert), Kälte und Wärme durch Versorgungsunternehmen an Kunden werden nach Ablesezeiträumen (z. B. vierteljährlich) abgerechnet. Sofern die Ablesezeiträume zu einem Zeitpunkt nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Januar 2021 enden, sind grundsätzlich die Lieferungen des gesamten Ablesezeitraums den ab 1. Juli 2020 geltenden Umsatzsteuersätzen von 16 Prozent bzw. 5 Prozent zu unterwerfen. Soweit Ablesezeiträume nach dem 31. Dezember 2020 enden, sind grundsätzlich die Lieferungen des gesamten Ablesezeitraums den Umsatzsteuersätzen von 19 Prozent bzw. 7 Prozent zu unterwerfen.

Über die dargestellten Fälle hinaus ergeben sich weitere vom BMF behandelte Konstellationen, über die wir gerne im Einzelnen beraten.

■ ERMÄSSIGTER STEUERSATZ BEI PAUSCHALANGEBOTEN

■ **BMF-Schreiben vom 2. Juli 2020, III C 2-S 7030/20/10006:006, FMNR2f9000020**

Die nach dem 30. Juni 2020 und vor dem 1. Juli 2021 erbrachten **Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken** unterliegen dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 5 Prozent (§ 12 Abs. 2 Nr. 15 UStG). Zur Anwendung des ermäßigten Steuersatzes bei **Kombiangeboten mit Gesamtpreisen** haben sich Unsicherheiten ergeben, die das BMF in Abschnitt 10.1. Abs. 12 des Umsatzsteuer-Anwendungserlasses wie folgt regelt:

Für die befristete Anwendung des ermäßigten Umsatzsteuersatzes für Restaurations- und Verpflegungsdienstleistungen mit Ausnahme der Abgabe von Getränken ist es nicht zu beanstanden, wenn zur Aufteilung des Gesamtpreises von sogenannten Kombiangeboten aus Speisen inklusive Getränken (z. B. Buffet, All-Inclusive-Angeboten) der auf die Getränke entfallende Entgeltanteil mit **30 Prozent des Pauschalpreises** angesetzt wird. Bei der kurzfristigen Vermietung von Wohn- und Schlafräumen sowie von Campingplätzen wird es nicht beanstanden, wenn die in einem Pauschalangebot enthaltenen nicht begünstigten Leistungen in der Rechnung zu einem Sammelposten (z. B. „Business-Package“ oder „Servicepauschale“

als zusammengefasste Leistungen und der darauf entfallende Entgeltanteil in einem Betrag ausgewiesen werden (z. B. Abgabe eines Frühstücks, Nutzung von Kommunikationsnetzen, Reinigung von Kleidung, Transport zum Bahnhof, Nutzung von Sauna-, Fitnessseinrichtungen oder Parkplätzen). Nach Abschnitt 12.16 Abs. 12 Satz 2 wird es nicht beanstanden, wenn der auf diese Leistungen entfallende Entgeltanteil mit **15 Prozent des Pauschalpreises** angesetzt wird.

Das Finanzministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Kurzinformation vom 5. Juli 2020, VI 358- S 7220-064 zur Frage Stellung genommen, ob der Ausschluss von Getränken aus dem ermäßigten Steuersatz auch **Milch und Milchmischgetränke** umfasst oder ob diese ermäßigt zu besteuern sind. Die Lieferung von Milchmischgetränken (Ladenverkauf) mit einem Anteil an Milch oder Milcherzeugnissen von mind. 75 Prozent des Fertigerzeugnisses unterliegt auch vor Einführung der befristeten Neuregelung dem ermäßigten Steuersatz (7 Prozent, befristet abgesenkt auf 5 Prozent). Da es sich bei Restaurant- und Verpflegungsdienstleistungen um Dienstleistungen (Verzehr an Ort und Stelle) und nicht um Lieferungen handelt, findet die für den Ladenverkauf geltende Steuerermäßigung keine Anwendung.

Die Finanzverwaltung hat sich zur Aufteilung von Pauschalangeboten für die Umsatzsteuer geäußert.

■ UMSATZSTEUERRECHTLICHE BEURTEILUNG VON UMZUGSKOSTEN BEIM ARBEITGEBER

■ **BMF-Schreibenvom 3. Juni 2020,
III C 2-S 7100/19/10001:015,
FMN 28e000020**

Der BFH hat mit Urteil vom 6. Juni 2019, V R 18/18 entschieden, dass die vom Arbeitgeber übernommenen Maklerkosten für die Wohnungssuche des Arbeitnehmers nicht als tauschähnlicher Umsatz oder Entnahme der Umsatzsteuer unterliegt. Die Kostenübernahme sollte den Arbeitnehmer veranlassen, unter Inkaufnahme von erheblichen persönlichen Veränderungen (Fa-

milienumzug) Aufgaben beim Arbeitgeber zu übernehmen.

Das BMF hat auf Grundlage dieses Urteils den Umsatzsteuer-Anwendungserlass (UStAE) in Abschnitt 1.8 Abs. 4 Satz 3 geregelt, dass die Übernahme von Umzugskosten durch den Arbeitgeber für die hiervon begünstigten Arbeitnehmer eine nicht umsatzsteuerbare Leistung darstellt, wenn die Kostenübernahme im ganz überwiegenden betrieblichen Interesse des Arbeitgebers liegt.

■ BEREITSTELLUNG ELEKTRONISCHER BELEGE

■ **BMF-Schreiben vom 28. Mai 2020,
IV A 4-S 0316-a/20/10003:002,
FMNR277000020**

§ 146 a AO normiert ab 1. Januar 2020 erhöhte Anforderungen für aufzeichnungspflichtige Geschäftsvorfälle und schreibt insbesondere die Verwendung elektronischer Aufzeichnungssysteme vor, die jeden aufzeichnungspflichtigen Vorgang einzeln, vollständig, richtig, zeitgerecht und geordnet erfasst und durch eine zertifizierte technische Sicherheitseinrichtung schützt.

Grundsätzlich ist dem an diesem Geschäftsvorfall Beteiligten in unmittelbarem zeitlichem Zusammenhang mit dem Geschäftsvorfall ein Beleg über den Geschäftsvorfall auszustellen und zur Verfügung zu stellen (Belegausgabepflicht, Ausnahme: Verkauf von Waren an eine Vielzahl unbekannter Kunden). Die elektronische Bereitstellung des Beleges bedarf nach dem BMF-Schreiben der Zustimmung des Kunden. Die Zustimmung kann formlos, auch konkludent erteilt werden. Ein elektronischer Beleg gilt als bereitgestellt, wenn dem Kunden die Möglichkeit der Entgegennahme

des elektronischen Beleges gegeben wird. Unabhängig von der Entgegennahme durch den Kunden ist der elektronische Beleg in jedem Fall zu erstellen. Die Sichtbarmachung eines Beleges an einem Bildschirm des Unternehmers (Terminal/Kassendisplay) allein, ohne die Möglichkeit der elektronischen Entgegennahme nach Abschluss des Vorgangs, reicht nicht aus. Eine elektronische Belegausgabe muss in einem standardisierten Datenformat (z. B. JPG, PNG oder PDF) erfolgen. Der Empfang und die Sichtbarmachung eines elektronischen Beleges auf dem Endgerät des Kunden müssen mit einer kostenfreien Standardsoftware möglich sein. Es bestehen keine technischen Vorgaben wie der Beleg zur Entgegennahme bereitgestellt oder übermittelt werden muss. Es ist z. B. zulässig, wenn der Kunde unmittelbar über eine Bildschirmanzeige (z. B. in Form eines QR-Codes) den elektronischen Beleg entgegennehmen kann. Eine Übermittlung kann auch z. B. als Download-Link, per Near-Field-Communication (NFC), per E-Mail oder direkt in ein Kundenkonto erfolgen.

IMPRESSUM

Herausgeber
DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft
Lentzeallee 107, 14195 Berlin

Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
E-Mail info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Thomas Winkler, Dipl.Finw./StB (V.i.S.d.P.)

Die in dieser Ausgabe dargestellten Themen können allgemeine Informationen enthalten, deren Gültigkeit im Einzelfall zu prüfen ist. Die getroffenen Aussagen stellen keine Empfehlungen dar und sind auch nicht geeignet, eine individuelle auf den Kunden zugeschnittene Beratungsleistung zu ersetzen. Die Inhalte und Texte wurden von uns mit größter Sorgfalt erstellt sowie redaktionell bearbeitet. Die Dynamik und Vielschichtigkeit der Materie machen es für uns jedoch erforderlich, jegliche Gewähr und Haftungsansprüche auszuschließen.

Konzeption und Umsetzung
DOMUS Consult
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mbH
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
E-Mail team@domusconsult.de

DOMUS plus – Logo, grafisches Konzept, Layout
DreiDreizehn Werbeagentur GmbH, Berlin
www.313.de



DOMUS AG
Wirtschaftsprüfungsgesellschaft
Steuerberatungsgesellschaft

Berlin

Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-249
info@domus-ag.net
www.domus-ag.net

Ernst-Reuter-Platz 2
10587 Berlin
Telefon 030/885 964-0
Telefax 030/885 964-40
steuer-berlin@domus-ag.net

Potsdam

Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/749 88-0
Telefax 0331/749 88-23
potsdam@domus-ag.net

Dresden

Antonstraße 37
01097 Dresden
Telefon 0351/80 70-171
Telefax 0351/80 70-158

Düsseldorf

Goltsteinstraße 29
40211 Düsseldorf
Telefon 0211/169 98-29
Telefax 0211/169 98-53
duesseldorf@domus-ag.net

Erfurt

Regierungsstraße 58
99084 Erfurt
Telefon 0361/340 10-225
Telefax 0361/340 10-229
erfurt@domus-ag.net

WWW.DOMUS-AG.NET

WWW.DOMUSCONSULT.DE

WWW.DOMUSRECHT.DE

Frankfurt (Oder)

Heinrich-Hildebrand-Straße 20b
15232 Frankfurt (Oder)
Telefon 0335/530 053
Telefax 0335/530 053

Hamburg

Tangstedter Landstraße 83
22415 Hamburg
Telefon 040/520 11-257
Telefax 040/520 11-255/-259
hamburg@domus-ag.net

Hannover

Am Marstall 1 A
30159 Hannover
Telefon 0511/897 095-0
Telefax 0511/897 095-29
hannover@domus-ag.net

Magdeburg

Olvenstedter Straße 66
39108 Magdeburg
Telefon 0391/744 19-41
Telefax 0391/744 18-13

Prenzlau

Steinstraße 1
17291 Prenzlau
Telefon 03984/85 73-0
Telefax 03984/85 73-10
prenzlau@domus-ag.net

Rostock

Kuhstraße 1
18055 Rostock
Telefon 0381/252 665-36
Telefax 0381/252 665-37
rostock@domus-ag.net

Senftenberg

Roßkaupe 10
01968 Senftenberg
Telefon 03573/70 98-0
Telefax 03573/70 98-31
senftenberg@domus-ag.net



DOMUS Consult
Wirtschaftsberatungsgesellschaft mbH

Potsdam

Schornsteinfegergasse 13
14482 Potsdam
Telefon 0331/743 30-0
Telefax 0331/743 30-15
team@domusconsult.de
www.domusconsult.de

Berlin

Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-0
Telefax 030/897 81-192

Dresden

An der Dreikönigskirche 5
01097 Dresden
Telefon 0351/440 79-0
Telefax 0351/440 79-35
dresden@domusconsult.de

Erfurt

Regierungsstraße 39
99084 Erfurt
Telefon 0361/347 80-0
Telefax 0331/743 30-15
erfurt@domusconsult.de



DOMUS Recht
Rechtsanwaltsgesellschaft mbH

Berlin

Lentzeallee 107
14195 Berlin
Telefon 030/897 81-198
Telefax 030/823 26 82
hillebrand@domusrecht.de

Dresden

An der Dreikönigskirche 5
01097 Dresden
Telefon 0351/254 91 72
Telefax 0351/251 38 49
kanzlei@domusrecht.de

Die Unternehmen der DOMUS beraten seit über 30 Jahren erfolgreich Unternehmen der verschiedensten Branchen vom Gesundheitswesen bis hin zur Wohnungs- und Immobilienwirtschaft, dem traditionellen Branchenschwerpunkt unserer Unternehmensgruppe. Wir bieten Ihnen ein breites Spektrum an maßgeschneiderten Prüfungs- und

Beratungsleistungen, die durch unsere Experten unterschiedlichster Fachrichtungen kontinuierlich weiterentwickelt werden.

Die DOMUS AG ist Mitglied von Russell Bedford International, einem Netzwerk von unabhängigen Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften mit

mehr als 300 Büros in über 100 Ländern, deren Mitarbeiter uns und unseren Mandanten mit umfassendem landes- und branchenspezifischem Know-how zur Verfügung stehen.

